



## EGMR: ZELILOF V. GREECE (NR.17060/03)

### **Griechischer Staatsangehöriger russischer Herkunft wird von Polizeikräften geschlagen**

Urteil der Kammer der 1. Sektion vom 24.05.2007 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Zelilof v. Greece (Nr. 17060/03), rechtskräftig am 24.08.2007.

#### **Betroffener Staat:**

- Griechenland

#### **Verletzung von:**

- Art. 3 EMRK

#### **Sachverhalt / Prozessverlauf**

Der Beschwerdeführer ist griechischer Staatsangehöriger russischer Herkunft. Als er eines Nachts unterwegs war, entdeckte er, dass Bekannte von ihm im Auto von der Polizei angehalten und kontrolliert wurden.

#### Version des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer näherte sich dem Auto, um seine Bekannten zu fragen, ob es ein Problem gäbe. Ein Polizist blendete ihn mit einer Taschenlampe und fragte ihn, ob er sich identifizieren könne. Er erkundigte sich, ob es ein Problem gäbe für die Bekannten und sagte, dass er die Dokumente nicht bei sich habe. Des Weiteren schlug er vor, zum Polizeiposten in der Nähe zu gehen, um die Situation zu klären. Ein Polizist fragte ihn, ob er „den harten Typ spielen wolle“. Der andere Polizist legte ihm Handschellen an und schlug ihm ins Gesicht und in

den Bauch. Ein Bekannter bat die Polizisten, den Beschwerdeführer nicht auf den Kopf zu schlagen, weil dieser gesundheitliche Probleme habe. Dem Beschwerdeführer gelang daraufhin die Flucht, worauf er drei Schüsse vernahm. Er ging zum nächsten Polizeiposten und schilderte den Vorfall. Die Polizisten nahmen ihn fest und schlugen ihn dreissig Minuten lang, bis ein Vorgesetzter kam. Der Beschwerdeführer fiel in Ohnmacht und wurde ins Krankenhaus gebracht. Weitere vier Personen wurden in Bezug auf diesen Vorfall festgenommen und zum Polizeiposten gebracht. Zwei von ihnen wurden wegen Gewalt gegen Beamte angezeigt. Alle vier Personen sagten aus, dass sie Opfer rassistischer Diskriminierung geworden sind. Die Polizisten haben sich wie folgt geäußert: „Verdammtes Russland, ihr seid die Mafia, ihr kommt hierher und denkt, ihr seid starke Männer, ihr Mistkerle, wenn ihr nicht weggeht und wenn wir euch nochmals in der Cafeteria sehen werden wir euch f..., wir s... auf euren Christus und die Jungfrau Maria“ und „ihr schmutzigen Russen, ihr werdet nie mehr arbeiten, ihr Mistkerle, ich werde eure Mütter f....“

#### Version des Staates

Die Polizisten führten eine Kontrolle auf der Strasse durch. Als sie die Passagiere eines Autos kontrollierten, kam ein Mann auf sie zu. Die Polizisten befahlen ihm sich fernzuhalten, um die Strassenkontrolle ohne Zwischenfälle zu Ende führen zu können. Er beachtete die Anweisungen nicht, sondern näherte sich und begann mit den Personen im Wagen zu sprechen. Ein Polizist befahl dem Beschwerdeführer sich zu identifizieren. Dieser folgte der Anweisung nicht und schob den Polizisten mit dem Arm weg. Danach schlug er den Polizisten, worauf dieser zu Boden fiel. Andere Polizisten kamen zu Hilfe und versuchten dem Beschwerdeführer Handschellen anzulegen. Dieser wehrte sich dagegen und schlug die Polizisten mit Armen und Beinen. Die Bekannten des Beschwerdeführers versuchten ihn zu befreien und griffen die Polizisten an. Dem Beschwerdeführer gelang die Flucht. Ein Polizist schoss dreimal mit dem Gewehr in die Luft, um die Angreifer zu erschrecken. Die Angreifer wurden daraufhin festgenommen und zum Polizeiposten gebracht. Auch der Beschwerdeführer konnte am selben Tag festgenommen werden. Die Angreifer und der Beschwerdeführer seien auf dem Polizeiposten nicht angegriffen oder geschlagen worden.

Die Polizei eröffnete eine Ermittlung über den Vorfall, nachdem der Beschwerdeführer Strafanzeige erstattete. Als Zeugen wurden die Polizisten befragt. Im Ermittlungsbericht wurde angegeben, dass die Festgenommenen die Weisungen der Polizisten nicht befolgt und die Polizisten angegriffen haben. Diese mussten sich verteidigen und haben somit angemessen reagiert.

Die Aussagen der Festgenommenen wurden zur Kenntnis genommen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass ihre Genauigkeit und Objektivität in Frage gestellt werden müsse. Ihre Aussagen würden auf einer Verteidigungstaktik beruhen, die zum Ziel habe ihre schweren Taten herunterzuspielen und einer Strafe zu entgehen.

Die Polizisten reichten Anzeige wegen Widerstand bei der Haft, Gewalt gegen einen Polizisten und schwerer Körperverletzung ein. Der Beschwerdeführer wurde verurteilt und reichte mehrmals Appellation gegen dieses Urteil ein. Das Verfahren war zum Zeitpunkt dieses Urteils immer noch vor dem staatlichen Gericht hängig.

Der Beschwerdeführer reichte beim Staatsanwalt Anzeige gegen die Polizisten ein. Der Staatsanwalt befand die Anzeige als gegenstandslos. Seine Entscheidung basierte ausschliesslich auf den Aussagen der Polizisten, da keine weiteren Zeugen befragt wurden. Der Beschwerdeführer reichte mehrmals Appellation gegen die Entscheidung ein. Die Appellationen wurden jedoch alle als unzulässig betrachtet.

Der Beschwerdeführer reichte eine Beschwerde beim EGMR wegen Verletzung von Art. 2, Art. 3, Art. 6, Art. 13 und Art. 14 EMRK ein.

### **Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 2 EMRK**

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass eine Verletzung von Art. 2 EMRK vorliegt, da ein Polizist beim Vorfall eine Waffe benutzt hatte und sein Leben damit gefährdet hatte. Das Gericht ist der Meinung, dass in diesem Fall Art. 2 EMRK nicht verletzt wurde, weil das Leben des Beschwerdeführers bei den Warnschüssen in die Luft nicht in Gefahr gewesen ist und der Gebrauch der Waffe zu keinen Verletzungen geführt hat.

### **Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 3 und Art. 13 EMRK**

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er während der Festnahme und der Haft von Polizisten geschlagen worden ist, was eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK darstelle. Zudem ist er der Meinung,

dass die Behörden den Vorfall nicht angemessen untersucht haben und dass ihm kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung gestanden habe.

Der Staat hingegen macht geltend, dass die Polizisten den Beschwerdeführer lediglich festnehmen wollten. Die Verletzungen seien entstanden, weil er bei der Festnahme Widerstand geleistet habe. Die Verletzungen seien von den Untersuchungsbehörden als leicht eingestuft worden.

Das Gericht stellt fest, dass der Staat nicht bestreitet, dass die Verletzungen des Beschwerdeführers während der Auseinandersetzung mit der Polizei entstanden waren. Die Verletzungen des Beschwerdeführers stellen an sich eine unmenschliche Behandlung gemäss Art. 3 EMRK dar. Der Staat muss folglich nachweisen, dass die angewendete Gewalt gerechtfertigt und nicht unverhältnismässig war.

Das Gericht nimmt zur Kenntnis, dass die Auffassungen der Parteien unterschiedlich sind. Deswegen stützt sich das Gericht auf den von der ersten Instanz etablierten Sachverhalt, nämlich dass der Beschwerdeführer bei der Festnahme Widerstand geleistet hatte, die Identifikation verweigerte und den Polizist mit dem Arm weggeschoben hatte.

Das Gericht bemerkt, dass es sich bei dem Vorfall um eine routinemässige Untersuchung gehandelt habe. Es räumt ein, dass die Polizisten sich vermutlich durch das darauf folgende Handgemenge und ihrer zahlenmässigen Unterlegenheit verunsichert und gefährdet fühlten, womit sich auch die abgegebenen Warnschüsse rechtfertigen lassen. Allerdings erklärt das Gericht, dass das Argument der Selbstverteidigung nicht angewendet werden könne, wenn es um die ernstesten Verletzungen geht, die dem Beschwerdeführer zugefügt worden waren, der als Einzeller den Polizisten nicht physisch gefährlich sein konnte. Ebenfalls müssen die bedeutenden Unterschiede zwischen den Verletzungen der Polizisten und denjenigen des Beschwerdeführers betrachtet werden: während die Polizisten nach einem Tag aus dem Krankenhaus entlassen wurden, musste der Beschwerdeführer fünf Tage im Krankenhaus bleiben und seine Erholungszeit betrug bis zu zwanzig Tage.

Das Gericht stellt fest, dass der Staat die Verletzungen und deren Schwere sowie das Mass der Gewaltanwendung durch die Polizisten nicht rechtfertigen kann.

## Zur Angemessenheit der Untersuchung

Wenn eine Person angibt von der Polizei misshandelt worden zu sein, sind die Behörden verpflichtet eine wirksame und offizielle Untersuchung durchzuführen. Diese muss geeignet sein, eine Identifikation und Bestrafung der Täter herbeizuführen. Die Behörden müssen dabei ernsthaft versuchen den Sachverhalt zu klären, ohne sich auf voreilige oder schlecht begründete Schlussfolgerungen zu stützen. Das ärztliche Gutachten hätte im vorliegenden Fall den Verdacht der Behörden wecken müssen, dass die Gewaltanwendung unverhältnismässig gewesen sein könnte.

Das Gericht stellt fest, dass die Unabhängigkeit der Ermittlung im vorliegenden Fall gewährleistet war. Es werden aber Unstimmigkeiten festgestellt, welche die Zuverlässigkeit und die Gründlichkeit der Untersuchung in Frage stellen. Die Untersuchung hat sich beispielsweise überhaupt nicht mit den Gewehrschüssen befasst und nur die Aussagen der Polizisten, des Beschwerdeführers und der Bekannten berücksichtigt ohne die übrigen Zeugen zu befragen. Ausserdem wurden die Aussagen des Beschwerdeführers und der Bekannten als unglaubwürdig eingestuft. Die Behörden haben ihren Entscheid lediglich auf der Basis der Aussagen der Polizisten gefällt. Die Aussagen der Personengruppe, die in den Vorfall verwickelt gewesen war, wurden als Verteidigungstaktik betrachtet und deshalb als unglaubwürdig eingestuft. Dass die Aussagen der Polizisten ebenfalls ihre eigenen Interessen schützten und demnach eine Verteidigungstaktik sein könnten, wurde nicht berücksichtigt. Das Gericht stellt folglich fest, dass die Behörden die Glaubwürdigkeit der beiden Parteien mit unterschiedlichen Messlaten bewertet hatten.

Das ärztliche Gutachten des Beschwerdeführers wurde gar nicht im Entscheid erwähnt, da das Gutachten nicht von einem Gerichtsmediziner stammte. Das Gericht bemerkt, dass dieselbe Sachlage auch für die Polizisten negativ hätte ausgelegt werden müssen, welche sich ebenfalls nicht durch einen Gerichtsmediziner hatten untersuchen lassen.

Die Untersuchung war demnach nicht angemessen und genügt den Anforderungen nach Art. 3 EMRK nicht.

Das Gericht verzichtet darauf, eine allfällige Verletzung von Art. 13 EMRK zu prüfen, da die Verletzung von Art. 3 EMRK im Bezug auf die Verfahrensfehler bereits festgestellt wurde.

## **Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 14 EMRK**

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Misshandlungen und die darauf folgende Unangemessenheit in der Untersuchung mindestens teilweise mit seiner ethnischen Herkunft zusammenhängen.

Rassistisch motivierte Gewalt stellt einen besonders schweren Angriff auf die Menschenwürde dar, weshalb von den Behörden besondere Wachsamkeit und ein starkes Entgegenwirken verlangt werden. Die staatlichen Behörden müssen alles in ihrer Macht stehende tun, um Rassismus und rassistisch motivierter Gewalt entgegenzuwirken.

Das Gericht stellt fest, dass das Verhalten der Polizisten während der Festnahme zwar kritisiert werden muss, dass aber keine Beweise für das Vorhandensein einer rassistischen Motivation für die Tat vorliegen. Es konnte keine Verletzung von Art. 14 EMRK festgestellt werden.

### **Links zum Urteil:**

English:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=817322&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Français : Le texte de cet arrêt n'est disponible qu'en langue anglaise.